

Voranschlagsverordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Maria Rain vom 15.12.2022, Zahl: BUD-2022-1147-00002 mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird
(Voranschlag 2023)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	6.012.800,00
Aufwendungen:	€	6.013.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:.....	€	-400,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	5.162.100,00
Auszahlungen:	€	4.665.300,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:		€ 496.800,00

§ 3

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: € 400.000,00

§ 4

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag als Zahlenwerk, alle Anlagen und Beilagen sind in der **Anlage „A“**, die Erläuterungen sind in der **Anlage „B“** zur Voranschlagsverordnung 2023 ersichtlich.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz RAGGER